

Kriterien für die Auswahl und Überprüfung von BewegungsarbeiterInnen der Bewegungsstiftung

Stand: 19.10.2006

Wir fördern persönliches Engagement...

Millionen von Menschen engagieren sich weltweit in sozialen Bewegungen: sie demonstrieren, sammeln Unterschriften und informieren Menschen über deren Ziele. Leider ist politisches Engagement in sozialen Bewegungen für viele auf den Lebensabschnitt bis zum Ende der Berufsausbildung beschränkt. Danach lassen familiäre Zwänge, Berufssuche und die Veränderung sozialer Umfelder umfassende ehrenamtliche politische Arbeit als kostspieligen Luxus erscheinen. Zum Glück gibt es Menschen, die es dennoch schaffen, dass politisches Vollzeit-Engagement in sozialen Bewegungen für sie wesentlicher Lebensinhalt bleibt.

BewegungsarbeiterInnen

Für den Erfolg sozialer Bewegungen sind VollzeitaktivistInnen - die Bewegungsstiftung nennt sie BewegungsarbeiterInnen - von großer Bedeutung. Durch ihr oft langjähriges Engagement in sozialen Bewegungen verfügen sie über Erfahrungen und Kompetenzen, die für politische Arbeit unschätzbar wertvoll sind. Sie bilden das Rückgrat sozialer Bewegungen in Zeiten der Flaute und helfen Menschen sich zu engagieren, wenn es zu Massenmobilisierungen wie gegen den Irak-Krieg kommt.

Um diese Erfahrungen langfristig zu sichern und zu nutzen, koordiniert die Bewegungsstiftung die Förderung von BewegungsarbeiterInnen. Finanziert wird diese Förderung nicht durch die Stiftung selbst, sondern durch regelmäßige Beiträge von PatInnen, die Menschen in ihrem intensiven politischen Engagement unterstützen wollen. Damit ermöglichen sie den BewegungsarbeiterInnen, langfristig und unabhängig in und für soziale Bewegungen zu arbeiten.

Auswahlverfahren

Eine Bewerbung als BewegungsarbeiterIn kann jährlich zum 1. April und 1. September erfolgen. Damit eine Person BewegungsarbeiterIn der Bewegungsstiftung werden kann, müssen alle Mindestkriterien überzeugend erfüllt sein.

Erfüllt ein/e BewerberIn die Kriterien, führen zwei Personen aus der Stiftung (davon soll eine aus dem Stiftungsrat sein) ein Gespräch mit ihm/ihr. Darüber hinaus wird die Stiftung ihr bekannten Personen aus dem Bewegungsumfeld des/der BewerberIn über deren/dessen Arbeit befragen.

Über die Aufnahme in das BewegungsarbeiterInnen-Programm entscheidet der Vorstand des Fördervereins die Bewegungsstiftung e.V. auf Empfehlung des Stiftungsrats. Die erweiterte Geschäftsführung prüft die Anträge vor und spricht beiden Gremien seine Empfehlungen aus.

In einem Zweijahresrhythmus werden alle BewegungsarbeiterInnen der Bewegungsstiftung vom Stiftungsrat überprüft, ob sie und ihre Arbeit den Kriterien weiter entsprechen. Dazu braucht die Stiftung einen schriftlichen Bericht der BewegungsarbeiterInnen, der sich auf die Kriterien bezieht.

Wenn die Kriterien nicht mehr zu genüge erfüllt sind, wird auf einem Treffen mit zwei Personen aus der Stiftung (davon soll eine aus dem Stiftungsrat sein) geschaut, inwieweit die BewegungsarbeiterIN Strategien verfolgen kann und will, um sie wieder zu erfüllen – nach maximal einem Jahr wird dann endgültig entschieden, ob die Person BewegungsarbeiterIn der Bewegungsstiftung bleiben kann. Diese Entscheidung trifft der Stiftungsrat oder die erweiterte Geschäftsführung, wenn der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss fällt.

Mindestkriterien

1. Arbeit in sozialen Bewegungen

BewegungsarbeiterInnen arbeiten in Kampagnen und Projekten sozialer Bewegungen. Der Begriff „soziale Bewegungen“ wird durch die Förderrichtlinien der Bewegungsstiftung näher definiert. Der Schwerpunkt der Arbeit der BewegungsarbeiterInnen stellt die Organisation und Unterstützung von Protest dar, während Lobbyarbeit nur eine untergeordnete Rolle spielen soll. Die Arbeit von BewegungsarbeiterInnen findet nicht schwerpunktmäßig im Rahmen von großen, etablierten NGOs statt.

2. Tragende Rolle in sozialen Bewegungen

BewegungsarbeiterInnen nehmen eine tragende Rolle in sozialen Bewegungen ein. Sie sind mit wichtigen organisatorischen, inhaltlichen oder konzeptionellen Aufgaben befasst. Sie nehmen nicht nur teil oder organisieren unzusammenhängende Einzelaktivitäten.

3. Unabhängig, aber eingebunden

BewegungsarbeiterInnen sind nicht bei einer Bewegungsorganisation angestellt, arbeiten also von Weisungen unabhängig (Begründete Ausnahmen bei Teilzeit-Anstellungen sind möglich.). Sie bewegen sich aber in einem festen Bezugsrahmen, sind also keine EinzelkämpferInnen.

4. Klares Profil

Die Arbeit der BewegungsarbeiterInnen ist durch ein deutliches Profil gekennzeichnet, das auch nach außen klar vermittelbar ist. Sie konzentrieren sich beispielsweise inhaltlich auf ein Bewegungsthema (etwa Anti-Atom, Gleichstellung, Migration, Globalisierungskritik), unterstützen Bewegungen mit bestimmten Werkzeugen (etwa Moderations- oder juristischen Kenntnissen) oder sind AllrounderInnen, die sich mit ihrer Erfahrung in verschiedene Bewegungen einbringen.

5. Schwerpunkt ihrer Arbeit

Aktivitäten in sozialen Bewegungen bilden den Schwerpunkt der Arbeit von BewegungsarbeiterInnen. Sie können allerdings auch Nebentätigkeiten ausüben, um Ihr Einkommen zu ergänzen. 20 Wochenstunden Bewegungsarbeit sollten das Minimum darstellen.

6. Langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz

BewegungsarbeiterInnen können auf einen langjährigen Erfahrungsschatz zurückgreifen und zeichnen sich durch hohe Kompetenz in ihrem Arbeitsschwerpunkt aus.

7. Kritische Selbstreflektion

BewegungsarbeiterInnen sind fähig und bereit, ihr Handeln und ihre Rolle in Bewegungen kritisch zu reflektieren. Bezugspunkt für die Reflektion ist dabei der Kreis der PatInnen, denen die BewegungsarbeiterInnen mindestens ein Mal im Jahr Bericht erstatten sollen.

8. Bereitschaft Geld selbst einzuwerben

BewegungsarbeiterInnen müssen bereit sein, Menschen aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis und aus ihrem politischen Umfeld um eine Patenschaft zu fragen. Damit die BA gewonnene PatInnen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen, wird besonderen Wert auf die schriftliche Information (mindestens einmal jährlich) der PatInnen gelegt. Bei der zweijährigen Überprüfung des BewegungsarbeiterInnen-Status muss klar ersichtlich sein, dass die Person sich intensiv um die Einwerbung von Patenschaften bemüht hat.

9. Mindestgrenze der PatenInnengelder

Die Mindestgrenze für die Summe der monatlichen PatenInnengelder beträgt 500 Euro im Monat. Im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten unterstützt der Förderverein den BA dabei dieses gemeinsame Ziel zu erreichen. Die Mindestgrenze ist hinfällig, wenn ein BA über andere Finanzierungsquellen verfügt, die keine anderweitige Arbeitsbelastung bedeuten (z.B. Sozialgelder, Einkommen des/r PartnerIn, Vermögen, Honorare). Sonstige Ausnahmen bedürfen einer expliziten Entscheidung der Stiftung.